



BS-Beschluss öffentlich
B608-22/17

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1128
Erfassungsdatum: 22.08.2017

Beschlussdatum:
05.10.2017

Einbringer:
Dez. II, Stabsstelle Stadtсанierung

Beratungsgegenstand:
Prioritätenliste für die Projektaufrufe 2. Call zur EFRE-Förderung 2014-2020

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.09.2017	6.12		15	0	0
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	11.09.2017	7.3		12	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	12.09.2017	7.4		12	0	0
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	13.09.2017	8.3		12	0	0
Hauptausschuss	18.09.2017	5.4	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	05.10.2017	8.7		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt beschließt für den 2. Projektaufruf in 2017 zur Einwerbung von EFRE-Fördermittel „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ die Projekte „Neubau eine Grundschule einschließlich Sporthalle und Hort“ und „Neubau KITA Zwergenland“.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hatte bereits mit ihrem Beschluss B284/16 eine Rangordnung für einzureichende Projekte der EFRE-Förderung 2014-2020 festgelegt.

Das an Rang 1 gesetzte Projekt „Neubau der IGS Erwin-Fischer“ und die unter Rang 2 geführte „Umgestaltung Hansering 1. BA“ haben bereits Fördermittelbescheide bzw. Fördermittelzusagen erhalten. Der „Ersatzneubau der Sporthalle CDF-Schule“ ist im Planungs- und Bauprozess so weit vorangeschritten, dass eine Beantragung aus Fördermitteln nicht mehr möglich ist. Die Realisierung des unter Rang 4 ausgewiesenen Projektes „Umgestaltung Hansering 2. BA“ wird derzeit aus finanziellen und personellen Gründen als nicht umsetzbar im Zuwendungszeitraum eingeschätzt.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V hat mit seinem Schreiben vom 27. Juni 2017 (Anlage) den 2. Projektaufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung bekannt gegeben. Ausdrücklich wurde auf die Möglichkeit der Einreichung von Vorhaben, die der Investition in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, hingewiesen.

Die Vorgabe, dass von den Projekten die seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 ausgewählt werden, mindestens eines eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft (Ziel 9) und mindestens eines eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität (Ziel 6) zum Gegenstand haben muss, ist bereits erfüllt.

Nunmehr können weitere Maßnahmen, vorrangig dem Ziel 9 zugeordnet, beantragt werden. Inwieweit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weitere EFRE-Fördermittel zugewiesen werden, ist derzeit nicht bekannt.

Unabhängig davon, sollen für folgende Projekte Anträge gestellt werden:

Neubau einer Grundschule einschließlich Sporthalle und Hort, mit dem Beschluss B284/16 wurde dieses Projekt bereits auf Rang 5 gesetzt.

Neubau KITA Zwergenland, dieses Projekt war bisher nicht Bestandteil des vorgenannten Beschlusses.

Die Kita befindet sich im Stadtteil Ostseeviertel Ryckseite, welcher derzeit keine Fördergebietskulisse ausweist. In ihm ist eine überdurchschnittlich hohe Dichte an sozial schwachen bzw. benachteiligten Familien auszumachen.

Das Projekt beinhaltet einen Ersatzneubau für die momentane Kindertagesstätte. Das bislang genutzte Gebäude wurde 1989 als Standardplattenbau errichtet und entspricht mittlerweile nicht mehr den räumlichen Anforderungen an zeitgemäße pädagogische Erkenntnisse und ist darüber hinaus in einem sehr schlechten baulichen Zustand, der sich nur durch große finanzielle Aufwendungen, die solche für einen Ersatzneubau wahrscheinlich übersteigen würden, beheben ließe.

Mit der Errichtung des Ersatzneubaus wird das Bestandsgebäude als temporäre Zwischenlösung für die weiteren Sanierungsvorhaben frei. Dies beschleunigt den Sanierungsplan erheblich. Das Gebäude der Kita Regenbogen (Rang 9 des Beschlusses B284/16) wäre dafür nicht geeignet, weswegen die Priorität nun auf die Kita Zwergenland gelegt wurde. Die Maßnahme ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2017 und 2018 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“.

Die Anträge sind formgebunden bis zum 30. September 2017 beim Landesförderinstitut M-V einzureichen. Die Nachreichung dieses Beschlusses kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V erfolgen. Bis zum Eingang des Beschlusses werden die eingereichten Anträge als „vorläufig“ registriert.

Anlagen:

Schreiben des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 27. Juni 2017

EINGEGANGEN

05. Juli 2017

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Greifswald
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Am Markt 1
17489 Greifswald

Geschäftszeichen: VII-513-00000-2011/012-069513.8.54.10.1

Bearbeiter: Kirstin Pingel
Telefon: 0385 588-8531
Telefax: 0385 588-5052
E-Mail: kirstin.pingel@em.mv-regierung.de Nr. 806

Datum: 27. Juni 2017

weitergeleitet: Dez II

- Kenntnisnahme und Verbleib
- Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate/Fachämter
- Erledigung und Rückgabe (Antwort-Schr. zur Unterschrift durch OS)

Kopie: 3,7

Hr. Lem

Datum/Unterschrift

EFRE Förderperiode 2014-2020 – Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung
2. Projektaufruf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

beigefügt sende ich Ihnen den Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Anträge sind formgebunden bis zum 30. September 2017 beim Landesförderinstitut M-V einzureichen. Die Antragsformulare sind unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/integrierte-nachhaltige-stadtentwicklung/index.html> abrufbar.

Ziel des EFRE-Förderprogramms „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ ist es, die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die städtische Umweltqualität und die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft in allen 23 Mittel- und Oberzentren des Landes zu verbessern. Von den Projekten, die seitens einer Stadt für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eines eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eines eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben. Bei der Auswahl werden die Förderentscheidungen im Zuge des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 berücksichtigt, mit denen bereits rd. 2/3 des verfügbaren Fördervolumens gebunden wurden. Dieser Projektaufruf richtet sich insofern insbesondere an die Städte, für die im Rahmen des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 diese Vorgaben noch nicht erfüllt werden konnten. Eine Prioritätensetzung durch die Stadt und Konzentration auf besonders bedeutsame Vorhaben in der Stadt ist unumgänglich. Hierbei ist auch die zeitliche Einordnung der Vorhaben zu berücksichtigen (Durchführungszeitraum bis zum Jahr 2023).

Darüber hinaus weise ich ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einreichung von Vorhaben, die der Investition in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, hin.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Christian Schwabe

Anlagen

2. Projektauftrag

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

2. Projektaufruf EFRE – Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung

Im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014-2020 stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern EU-Mittel für die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung.

Nach einer ersten Projektauswahl im Jahr 2016 wurden bereits rd. 2/3 des verfügbaren Fördervolumens gebunden. Von den Projekten, die seitens einer Stadt für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben. Daher richtet sich dieser Projektaufruf insbesondere an die Städte, für die im Rahmen des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 dieser Grundsatz noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Zuwendungen werden für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Landes gewährt, die folgende Ziele verfolgen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Die Mittel werden als Zuwendung nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Wege der Projektförderung an die Kommunen bewilligt. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2017 die bis 2020 kassenmäßig zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu verpflichten. Davon stehen Mittel bereit für:

- umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen, zum Beispiel Maßnahmen zur
 - a) Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
 - b) Entflechtung verschiedener Verkehrsträger und
 - c) Minderung des Umgebungslärms.
- Investitionen in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beauftragt.

Ansprechpartner im LFI sind:

Frau Ramona Hedrich, Tel.: 0385 6363 1317,

Frau Sandra Luther, Tel.: 0385 6363 1375 sowie
für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte

Frau Claudia Reinwarth, Tel.: 0385 6363 1343 und

Herr René Meischatz, Tel.: 0385 6363 8307.

Die Ober- und Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die eine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301 / 2013 geschlossen haben und über geeignete Projekte verfügen, werden hiermit aufgerufen, dem LFI bis zum

30. September 2017

Projektvorschläge zu unterbreiten. Das zu verwendende Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/integrierte-nachhaltige-stadtentwicklung/index.html> abrufbar.

Maßgeblich für die Projekteinreichung sind die im Operationellen Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Förderperiode 2014-2020 sowie die in der Stadtentwicklungsförderrichtlinie (StadtentwFöRL M-V, AmtsBl. M-V 2016, S. 1026) enthaltenen Rahmenbedingungen.

Von den Projekten, die seitens einer Gemeinde für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme in Aussicht genommen wird.

1. Förderfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Wert von 100.000 Euro übersteigen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden - RUBIKON - gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Projekte des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

3. Finanzierung

Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Projekten zur Sanierung oder Errichtung von Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, auch durch einen Dritten erbracht werden (Nr. 2.4 Buchstabe a) StadtentwFöRL).

4. Auswahl der Projekte

Der Auswahl förderfähiger Projekte werden auf Landesebene folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Auswahlkriterien	Punkte
umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte	
A. Verkehrssicherheit	5-20
B. Verbesserung der städtischen Umweltqualität	5-10
C. Verbesserung der sozialen Infrastruktur	0-5
D. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
max. Punktzahl	40

Auswahlkriterien	Punkte
Kindertageseinrichtungen	
A. Beitrag des Vorhabens zur Schaffung neuer Plätze, insbesondere von Hortplätzen, und zur Erhaltung von bestehenden Plätzen in Kindertageseinrichtungen	0-10
B. Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung des Angebotes an Randzeitenförderung	0-10
C. Beitrag des Vorhabens zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit Tagespflegepersonen	0-10
D. Dringlichkeit	0-10
max. Punktzahl	40

Auswahlkriterien	Punkte
Stadtentwicklung/Städtebau und städtische Infrastruktur mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen	
A. Beitrag zur Zielerreichung	5-10
B. Prioritätensetzung durch die Stadt	0-10
C. Stärkung der zentralörtlichen Funktion bzw. Stadt-/ Umlandbeziehungen sowie Sicherung und Verbesserung der Attraktivität der Stadt	0-10
D. Städtebauliche Qualität	0-5
F. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
max. Punktzahl	40

7. Weiteres Verfahren

- a) Bis 30. September 2017: Einreichung der Anträge beim LFI inklusive der Anlagen unter Nr. 6 Spiegelstriche 1-9 des Antragsformulars.
- b) Bis 30. Oktober 2017: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das zuständige Ministerium EM / Auswahlgremium.
- c) Bis 30. November 2017: Auswahlentscheidung durch das zuständige Ministerium EM / Auswahlgremium und anschließende Mitteilung an die Antragsteller durch das zuständige Ministerium EM.
- d) Bis 28. Februar 2018: Einreichung ergänzender Unterlagen zum Zuwendungsantrag (Anlagen unter Nr. 6 Spiegelstriche 10-14 des Antragsformulars, falls noch nicht erfolgt).
- e) Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI voraussichtlich ab März 2018 (bei Bedarf: Genehmigung vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch das LFI nach erfolgter Projektauswahl).

Anlage

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl durch die Kommune

EFRE-Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Die im Folgenden zusammengestellten Hinweise beziehen sich auf die in der *Vereinbarung über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte* genannte Aufgabe der zwischengeschalteten Stelle in den Städten (Punkt 6), die Entscheidung, welche Projekte für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus vorgeschlagen werden, schriftlich zu dokumentieren. Diese Anforderung ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Verordnungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem des EFRE, insbesondere zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfades.

Die formlose Dokumentation der für die Projektauswahl verantwortlichen Stelle zur erfolgten Projektauswahl soll Folgendes beinhalten:

- 1) Die Nennung des kommunalen Gremiums (Gemeindevertretung, Hauptausschuss, zusätzlich eingerichtetes Auswahlgremium, Bürgermeister bzw. Stadtverwaltung, o. Ä.), welches die Auswahl und die Reihenfolge der vorzuschlagenden Projekte letztlich getroffen bzw. festgelegt hat. Ein Nachweis der Entscheidung (z.B. Beschluss, Protokollauszug) ist beizufügen.
Sofern die Gemeindevertretung die Entscheidung auf den Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung übertragen hat, ist der entsprechende Beschluss beizufügen.
- 2) Das Datum der Entscheidung.
- 3) Eine Liste der beratenen Projekte.
- 4) Eine Liste der ausgewählten Projekte.
- 5) Bei der Auswahl von mehreren Projekten: die festgelegte Reihenfolge für die dem Wirtschaftsministerium vorzuschlagenden Projekte.
- 6) Eine Erklärung darüber, dass das Auswahlverfahren transparent war, d. h. dass sich die Öffentlichkeit und insbesondere potenziell begünstigte Organisationen über die Fördermöglichkeiten aus dem EFRE, das Auswahlverfahren sowie dessen Ergebnisse hinreichend informieren konnten, sowie eine kurze Beschreibung, wie dies im Auswahlverfahren sichergestellt wurde.
- 7) Eine Erklärung darüber, dass es zu keiner Diskriminierung von potenziell Begünstigten gekommen ist (generelle Offenheit des Verfahrens für Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist).

Die Entscheidungen für die ausgewählten Projekte und die festgelegte Reihenfolge sind zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, inwiefern die ausgewählten Projekte zur bestmöglichen Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beitragen werden. Soweit der Projektauftrag hierzu weitere konkretisierende Auswahlkriterien enthält, sind diese bei der Begründung zu berücksichtigen. Die Entscheidungsgründe müssen für Dritte, insbesondere für die zu Prüfungen berechtigten Stellen des Landes und der Europäischen Union, nachvollziehbar sein.